

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 29

24. April 2019

Nummer 14

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Hinweis auf die Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt	97
Öffentliche Bekanntmachung - Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L 15 im Gebiet der Stadt Bismark, im Ortsteil Schernikau, zur Kreisstraße K 1048 des Landkreises Stendal	97
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
6. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung –GUBS)	97
Bekanntmachung zur öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 29.04.2019	98
Bebauungsplan Nr. 58/18 „Uenglinger Berg, 1. Erweiterung“ a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	98
1. Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung	99
Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal am 26. Mai 2019	99
Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahlen in der Hansestadt Stendal am 26. Mai 2019	100
<b>3. Hansestadt Havelberg</b>	
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis u. die Erteilung von Wahlscheinen zur Kommunalwahl	101
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis u. die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl	101
<b>4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Hinweis auf die Veröffentlichung der 1. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt	102
Amtliche Wahlbekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	102
Amtliche Wahlbekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	103
Korrektur der Bekanntmachung der Wahlvorschläge der CDU Deutschlands für den Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte	103
<b>5. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019	104
Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	104
<b>6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation</b>	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Bittkau	105
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Schelldorf	105


### Landkreis Stendal

**Bekanntmachung**  
**Hinweis auf die Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung**  
**der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes**  
**„Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“**  
**im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt**

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ mit Bescheid vom 18.02.2019 unter dem Aktenzeichen 206.5.1-10110/SAW/SDL Tourismus-ZV genehmigt.

Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 03/2019 vom 15.03.2019 veröffentlicht worden.

Hansestadt Stendal, den 03.04.2019

  
 Carsten Wulfänger  
 Landrat



Landkreis Stendal  
- Der Landrat -

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L 15 im Gebiet**  
**der Stadt Bismark, im Ortsteil Schernikau, zur Kreisstraße K 1048**  
**des Landkreises Stendal**

Durch den Neubau der Ortsumfahrung Schernikau innerhalb des Verlaufes der Landesstraße L 15 verliert eine Teilstrecke des bisherigen Verlaufes der Landesstraße L 15 die Bedeutung

für den Landesstraßenverkehr und ist gemäß § 7 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt ( StrG LSA ) in Verbindung mit § 3 StrG LSA, von Station 5.855 bis Station 6.126, mit Wirkung der Verkehrsfreigabe, als Kreisstraße abzustufen.

Gemäß § 6 Abs. 5 StrG LSA gilt die neugebaute Anbindung der Kreisstraße K 1048 an die Ortsumfahrung der Landesstraße L 15 mit der Verkehrsfreigabe als gewidmet.


Gegen die Umstufung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39 576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse [poststelle@lksdl.de-mail.de](mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de) zu senden.

Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse [kreisverwaltung@landkries-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkries-stendal.de) gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter: <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 04.04.2019

  
 Carsten Wulfänger  
 Landrat



Hansestadt Stendal

**6. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal**  
**zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände**  
**„Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“**  
**(Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung – GUBS)**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 01.04.2019 folgende Änderung der Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung beschlossen:

## I. Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS) vom 13.04.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 11 vom 29.04.2015, S. 67, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03.09.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 28 vom 12.09.2018, S. 169, wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2019

a) UHV „Uchte“	13,3950 EUR/ha	(0,00133950 EUR/m <sup>2</sup> )
b) UHV „Tanger“	8,4694 EUR/ha	(0,00084694 EUR/m <sup>2</sup> )
c) UHV „Milde Biese“	10,924445 EUR/ha	(0,0010924445 EUR/m <sup>2</sup> )
d) UHV „Untere Ohre“	7,1000 EUR/ha	(0,00071000 EUR/m <sup>2</sup> )

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2019

a) UHV „Uchte“	18,1456 EUR/ha	(0,00181456 EUR/m <sup>2</sup> )
b) UHV „Tanger“	5,4405 EUR/ha	(0,00054405 EUR/m <sup>2</sup> )
c) UHV „Milde Biese“	55,8557 EUR/ha	(0,00558557 EUR/m <sup>2</sup> )

(3) Der Umlagesatz zur Umlage der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2019

1,15 € / pro Flurstück.“

## II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 01.04.2019



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal  
Der Vorsitzende

15.04.2019

## Bekanntmachung Haupt- und Personalausschuss

Zu der am Montag,

**den 29.04.2019 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzungen vom 18.03.2019, 03.04.2019 und 10.04.2019
- 6 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.03.2019
- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.04.2019
- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 10.04.2019
- 9 Antrag der Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen zur Errichtung einer Onlineplattform zur Bürgerbeteiligung bei Projekten/Planungen und das Aufzeigen von Unzulänglichkeiten auf der Homepage der **A VI/066/1**

- Hansestadt Stendal
- 10 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden - Kostenfreies WLAN in Dorfgemeinschaftshäusern und städtischen Einrichtungen - Prüfauftrag **A VI/080**
  - 11 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden zum Neubau einer Kindertageseinrichtung im Ortsteil Dahlen - Prüfauftrag **A VI/081**
  - 12 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile - Bereitstellung von Dienstfahrrädern oder Elektrorollern für Mitarbeiter - Prüfauftrag **A VI/082**
  - 13 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile - Abstufung der L15 in der Ortslage Uenglingen zur Gemeindestraße **A VI/083**
  - 14 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden - Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner **A VI/084**
  - 15 Satzung der Hansestadt Stendal über die öffentliche Ordnung **VI/979**
  - 16 Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung **VI/977**
  - 17 Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen **VI/978**
  - 18 Freigabe von neu geschaffenen Stellen im Haushaltsplan 2019 **VI/1004**
  - 19 Bebauungsplan Nr. 14/93 „Dreiecksfläche“ - hier: Beschluss über Befreiung **VI/1007**
  - 20 Bebauungsplan Nr. 41/99 „Albrecht der Bär; 2. Änderung“ - hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung **VI/998**
  - 21 Beschluss über die Widmungsverfügung Mühlenstraße mit Parkplatz **VI/996**
  - 22 Beschluss über die Widmungsverfügung Parkplatz „Neustraße“ **VI/1005**
  - 23 Beschluss über die Widmungsverfügung Parkplatz „Karnipp“ **VI/1006**
  - 24 Beschluss über die Durchführung des Einziehungsverfahrens nach § 8 StrG LSA für ein Teilstück der Liselotte-Herrmann-Straße **VI/994**
  - 25 Anfragen/Anregungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 26 Informationen des Oberbürgermeisters
- 27 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 18.03.2019
- 28 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 03.04.2019
- 29 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 10.04.2019
- 30 Spendennachweis für das Theater der Altmark für die Jahre 2015-2018 **VI/1014**
- 31 Anfragen/Anregungen



Klaus Schmotz  
Vorsitzender

#### Hansestadt Stendal

### Bebauungsplan Nr. 58/18 „Uenglinger Berg, 1. Erweiterung“

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

zu a) Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 28.05.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58/18 „Uenglinger Berg, 1. Erweiterung“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in Verbindung mit den Regelungen des § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

zu b) Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 01.04.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 58/18 „Uenglinger Berg, 1. Erweiterung“ die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Es wird damit der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Deshalb liegen im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36, Hansestadt Stendal, in der Zeit vom

**02.05.2019 bis einschließlich 03.06.2019**

während nachstehender Dienstzeiten für jedermann der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 58/18 „Uenglinger Berg, 1. Erweiterung“ mit dessen Begründung inklusive der artenschutzrechtlichen Abschätzung und des schalltechnischen Gutachtens aus.

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Darüber hinaus ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58/18 „Uenglinger Berg, 1. Erweiterung“ mit Begründung auf der Internetseite der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck, während der oben genannten Frist digital bereitgestellt.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

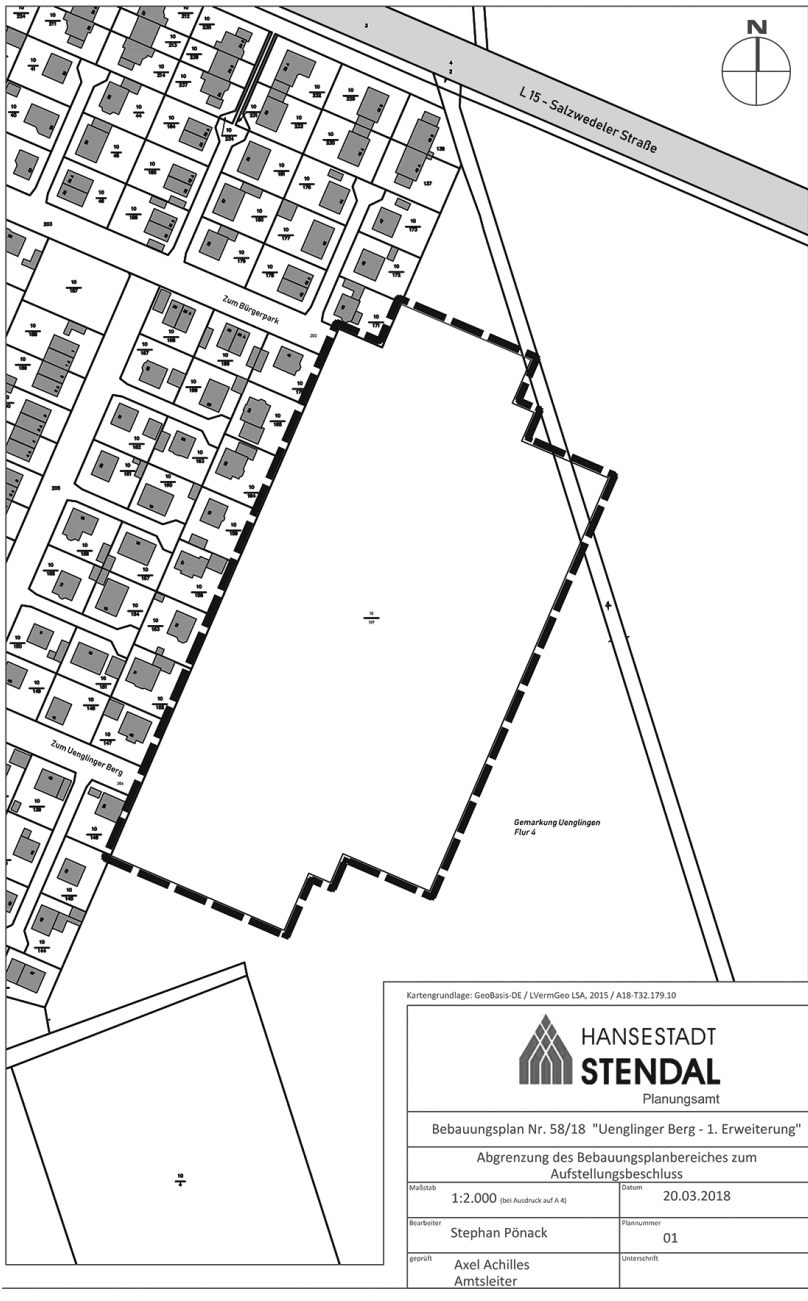
Stendal, den 12.04.2019



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister







**Hansestadt Stendal**

**1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) sowie den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03. Dezember 2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 2  
Entgeltliche Pflichten**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichten durch die Freiwillige Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

6. Das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmelde- und Heimgaswarnanlagen

Hansestadt Stendal, den 03. Dezember 2018

*K. Schmotz*

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal  
Der Stadtwahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal am 26. Mai 2019**

Auf der Grundlage von §§ 17 ff. Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich folgendes bekannt:

Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal am 26. Mai 2019 wird in der Zeit vom **06. Mai 2019 – 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

- Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr,
- Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
- Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Bundesmelderechts eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wer nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann dies bis zum **05. Mai 2019** beantragen. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, **spätestens am 10. Mai 2019** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026, eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten kann der Antrag im Nachtbriefkasten im Stadthaus 1, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, eingeworfen werden. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizufügen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
2. Die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, muss **bis zum 10. Mai 2019** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
3. Einen Wahlschein erhält ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter auf Antrag. In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine bis zum **24. Mai 2019, 18:00 Uhr**, während der in Ziffer 5 angegebenen Öffnungszeiten bei der Briefwahlstelle der Hansestadt Stendal, im Stadthaus 1, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026 mündlich oder schriftlich beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewährt. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht oder wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach der Antragsfrist entstanden ist, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr gestellt werden.  
  
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
4. In der Briefwahlstelle besteht die Möglichkeit, das Wahlrecht unmittelbar vor Ort auszuüben.  
Die Briefwahlstelle zur persönlichen Stimmabgabe ist in der Zeit vom 13. Mai 2019 bis zum 24. Mai 2019,  
  
Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr,  
Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
  
und am **24. Mai 2019** zusätzlich bis 18:00 Uhr geöffnet. Sie befindet sich im Stadthaus 1 der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026.
5. Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den in Nr. 5. Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines in der Briefwahlstelle noch **am Wahltag, bis 15:00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter, körperlich beeinträchtigter oder des Lesens unkundiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein werden ausgegeben:

- die beantragten amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes,
- einen amtlichen roten Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellblauen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- das Merkblatt für die Briefwahl.

Wer den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter, körperlich beeinträchtigter oder des Lesens unkundiger Antragsteller kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen erfolgt ausschließlich in der Briefwahlstelle, im Stadthaus 1 der Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026 während der in Ziffer 5 genannten Öffnungszeiten.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch in der Briefwahlstelle abgegeben werden.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form.

Hansestadt Stendal, den 24. April 2019



Philipp Krüger  
Stadtwahlleiter



**Hansestadt Stendal**  
Der Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahlen in der Hansestadt Stendal am 26. Mai 2019

Auf der Grundlage von §§ 14 Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. S. 570) geändert worden ist, mache ich folgendes bekannt:

Das Wählerverzeichnis zur Europawahl in der Hansestadt Stendal am 26. Mai 2019 wird in der Zeit vom **06. Mai 2019 – 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr,  
Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Bundesmelderechts eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wer nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann dies bis zum **05. Mai 2019** beantragen. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, **spätestens am 10. Mai 2019** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal, 39576

Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026, eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten kann der Antrag im Nachtbriefkasten im Stadthaus 1, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, eingeworfen werden. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizufügen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

2. Die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, muss **bis zum 10. Mai 2019** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

3. Einen Wahlschein erhält ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter auf Antrag. In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine bis zum **24. Mai 2019, 18:00 Uhr**, während der in Ziffer 5 angegebenen Öffnungszeiten bei der Briefwahlstelle der Hansestadt Stendal, im Stadthaus 1, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026 mündlich oder schriftlich beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht oder wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach der Antragsfrist entstanden ist, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

4. In der Briefwahlstelle besteht die Möglichkeit, das Wahlrecht unmittelbar vor Ort auszuüben.

Die Briefwahlstelle zur persönlichen Stimmabgabe ist in der Zeit vom 13. Mai 2019 bis zum 24. Mai 2019,

Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr,  
Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

und am **24. Mai 2019** zusätzlich bis 18:00 Uhr geöffnet. Sie befindet sich im Stadthaus 1 der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026.

5. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 oder § 17a Abs. 2 oder die Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist nach § 17 Abs. 1, § 17a Abs. 2 oder nach § 21 Abs. 1 entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den in Nr. 5. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines in der Briefwahlstelle noch **am Wahltag, bis 15:00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter, körperlich beeinträchtigter oder des Lesens unkundiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein werden ausgegeben:

- die beantragten amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- das Merkblatt für die Briefwahl.

Wer den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter, körperlich beeinträchtigter oder des Lesens unkundiger Antragsteller kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen erfolgt ausschließlich in der Briefwahlstelle, im Stadthaus 1 der Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026 während der in Ziffer 5 genannten Öffnungszeiten.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort



spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch in der Briefwahlstelle abgegeben werden.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form.

Hansestadt Stendal, den 24. April 2019



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

## Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Kommunalwahl am 26.05.2019

Gemäß § 17 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich Nachfolgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis für die Hansestadt Havelberg kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Meldestelle der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Zi. 104 in 39539 Hansestadt Havelberg von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KWG LSA).  
Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht darauf besteht nicht in den Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches von einem Bediensteten der Stadt bedient wird.
2. Innerhalb der o. g. Frist kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ein Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt werden. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des KWG LSA sowie der KWO LSA. Nach dem 10.05.2019 ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.  
Wird vom Recht auf Einsichtnahme kein Gebrauch gemacht und ergibt sich, dass die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
  - 4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen,
  - 4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben oder wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheineanträge können bei der Hansestadt Havelberg, Wahlbüro, Markt 1 in 39539 Hansestadt Havelberg schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.  
Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 24.05.2019, 18:00 Uhr;

- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den in Nr. 4.2 angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Der Wahlberechtigte erhält gleichzeitig mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:
  - einen Stimmzettel des Wahlbereiches,

- einen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Hansestadt Havelberg oder durch Briefwahl wählen.  
Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Hansestadt Havelberg, 24.04.2019



Poloski  
Stadtwahlleiter



Hansestadt Havelberg

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Hansestadt Havelberg wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Meldestelle der Hansestadt Havelberg, Zi. 104, Markt 1 in 39539 Hansestadt Havelberg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
  2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.05.2019, bei der Hansestadt Havelberg, Zi. 104, Markt 1, in 39539 Hansestadt Havelberg Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
  3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
  4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Stendal durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
  5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
    - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
      - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Absatz 2 der Europawahlordnung, bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,
      - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Absatz 2 der Europawahlordnung, oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
      - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, 18:00 Uhr bei der Hansestadt Havelberg mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.  
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.  
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.  
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.  
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wahlberechtigte den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Hansestadt Havelberg, 24.04.2019

Poloski  
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## **Bekanntmachung Hinweis auf die Veröffentlichung der 1. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt**

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die 1. Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ mit Bescheid vom 18.02.2019 unter dem Aktenzeichen 206.5.1-10110/SAW/SDL Tourismus-ZV genehmigt.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 03/2019 vom 15.03.2019 veröffentlicht worden.

Tangerhütte, den 04.03.2019

A. Brohm  
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

- Die Wahlleiterin -

## **Amtliche Wahlbekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl 2019 (Wahl des Kreistages, des Stadtrates und der Ortschaftsräte) für die Wahlbezirke der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird in der Zeit

**vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019**

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses:

<b>Dienstag:</b>	<b>09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag:</b>	<b>09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr</b>
<b>Freitag:</b>	<b>09:00 – 12:00 Uhr</b>

im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Einwohnermeldeamt, Bismarckstraße 5, Zimmer 7, für alle Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. (§ 18 Abs. 2 KWG LSA)

2. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Der Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses kann nur bis spätestens **10.05.2019, 12.00 Uhr** schriftlich oder durch Erklärungen zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Beauftragten eingelegt werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Be-

weismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Nach dem **10.05.2019, 12.00 Uhr** ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingeleiteter Wahleinspruch gem. § 50 KWG LSA unbegründet.

### **Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.**

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 05.05.2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. **Einen Wahlschein erhalten auf Antrag:**

a.) die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

b.) die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; dies gilt auch, wenn diese einen Antrag nach § 15 Abs. 4 KWG LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen oder wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist

c.) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten noch bis zum **24.05.2019 18:00 Uhr**, bei der EG Stadt Tangerhütte, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, also dem 26.05.2019, bis 15:00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene oder nicht zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 KWG LSA ausgegeben worden sind.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, **kann** ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Für diesen Fall ist das Einwohnermeldeamt am 25.5.2019 in der Zeit von 08.00 Uhr-12.00 Uhr geöffnet.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den in Punkt 4b genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich je Wahl:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine oder mehrere andere Personen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vorliegt oder der Abholer namentlich auf dem Wahlscheinantrag benannt wird. Die bevollmächtigte Person bekommt die Briefwahlunterlagen für höchstens **4 wahlberechtigte Personen ausgehändigt**.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder in einem beliebigen Wahlbezirk der EG Stadt Tangerhütte oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Wahlbriefunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift versenden, dass er dort spätestens am Wahltag, am 26.05.2019 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

C. Wittke  
Gemeindevahlleiterin



Tangerhütte, 11.4.2019



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
- Die Wahlleiterin -

## Amtliche Wahlbekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird in der Zeit

vom 06.05. 2019 bis zum 10.05. 2019

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses:

**Dienstag:** 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
**Donnerstag:** 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
**Freitag:** 09:00 – 12:00 Uhr

im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Einwohnermeldeamt,  
Bismarckstraße 5, Zimmer 7,  
für alle Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

2. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs.1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Der Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses kann nur in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, (06.05.2019-10.05.2019) spätestens jedoch bis **10.05. 2019, 12:00 Uhr**

schriftlich oder durch Erklärungen zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Beauftragten eingelegt werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Nach dem **10.5.2019, 12:00 Uhr** ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingeleiteter Wahleinspruch unbegründet.

**Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.** (§19 Abs.1 EuWO)

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.05.2019** eine Wahlbenachrichtigung. (§18 EuWO)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag:

a.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

b.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach §17 a Abs. 2 EuWO, bis zum 5.5.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der EuWO bis zum **10.5.2019 versäumt hat**.

c.) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten noch bis zum **24.05.2019, 18:00 Uhr**, bei der EG Stadt Tangerhütte, Einwohnermeldeamt, Zimmer 7 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, also dem 26.05.2019, bis 15:00 Uhr, gestellt werden. (§ 24 Abs. 2 EuWO)

Verlorene oder nicht zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verloren gegangene Stimmzettel. (§ 27 Abs.10 EuWO)

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 25.05.2019, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Für diesen Fall ist das Einwohnermeldeamt an diesem Tag von 08.00 Uhr- 12.00 Uhr geöffnet.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den in Punkt 4b genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er zusammen mit dem Wahlschein

- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine oder mehrere andere Personen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vorliegt oder der Abholer namentlich auf dem Wahlscheinantrag benannt wird.

Die bevollmächtigte Person bekommt die Briefwahlunterlagen für höchstens vier wahlberechtigte Personen ausgehändigt.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder in einem beliebigen Wahlbezirk der EG Stadt Tangerhütte oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Wahlbriefunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift versenden, dass er dort spätestens am Wahltag, also am 26.05.2019 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Andreas Brohm  
Bürgermeister



Tangerhütte, 11.4.2019

Gemeindegewahlleiterin  
EG Stadt Tangerhütte

### Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Amtsblatt Nr. 12 vom 10.4.2019 wird hiermit wie folgt korrigiert:

#### Wahlbekanntmachung

über die Zulassung der Wahlvorschläge für die

#### Gemeinderatswahl (Stadtratswahl)

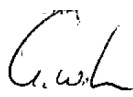
am 26. Mai 2019 in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Der Gemeindegewahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2019 folgende Wahlvorschläge der Christlich Demokratischen Union Deutschlands für die Wahl des Gemeinderates (Stadtrat) der EG Stadt Tangerhütte zugelassen:

#### 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands

Lfd.-Nr.:	Familienname, Vorname, Geburtsjahr	Beruf / Stand	Wohnort
1.	Jacob, Werner geb. 1955	Schausteller	Tangerhütte
2.	Graubner, Marcus geb. 1967	Industriekaufmann	Tangerhütte
3.	Knopp, Rosemarie geb. 1948	Rentnerin	Tangerhütte OT Lüderitz
4.	Altenberger, Ina geb. 1966	Dipl. Ökonom	Tangerhütte OT Schönwalde
5.	Liebisch, Bernd geb. 1957	Lehrer	Tangerhütte OT Mahlpfuhl
6.	Fettback, Torsten geb. 1967	KFZ-Meister	Tangerhütte OT Mahlpfuhl
7.	Hinze, Jörg geb. 1962	Fahrtrainer	Tangerhütte OT Ringfurth
8.	Urban, Magnus geb. 1978	Gastronom	Tangerhütte OT Groß Schwarzlosen

Lfd.-Nr.:	Familienname, Vorname, Geburtsjahr	Beruf / Stand	Wohnort
9.	Bartoschewski, Michael geb. 1986	Kfz-Meister	Tangerhütte OT Uchtdorf
10.	Radke, Marco geb. 1983	M.Sc. Agribusiness	Tangerhütte OT Weißewarte
11.	Plötze, Christoph geb. 1986	Selbstständiger Landwirt	Tangerhütte OT Grieben
12.	Schulle, Cathleen geb. 1981	Sachbearbeiterin	Tangerhütte



C. Wittke  
Gemeindewahlleiterin



**Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land**  
- Die Verbandsgemeindewahlleiterin -

### Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019

- Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und ihren Mitgliedsgemeinden kann **in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019** während der Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe) für jeden Wahlberechtigten zur Überprüfung der zu seiner Person eingetragenen Daten eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Öffnungszeiten: Montag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

- Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019, **spätestens am 10.05.2019 bis 12:00 Uhr** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Einwohnermeldeamt, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe) stellen. Der Antrag ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragende die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Nach dem 10.05.2019 ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig. Macht der Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegerter Wahlwiderspruch unbegründet.

- Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 05.05.2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

#### 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

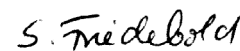
- der in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat,
  - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- Wahlscheinanträge können von in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen schriftlich oder mündlich **bis zum 24.05.2019, 18:00 Uhr**, bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig. Wahlscheine können bis zum 22.05.2019, 23:00 Uhr auch online über die Internetseite der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land – [www.elbe-havel-land.de](http://www.elbe-havel-land.de) – beantragt werden. Körperlich beeinträchtigte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl. Bei verbundenen Wahlen erhält der Wahlberechtigte für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlberechtigte kann diese Unterlagen bis spätestens am Wahltag, bis 15:00 Uhr anfordern.
- Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht **mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich** zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereichs oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl hat der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag den Wahlschein und den/die Stimmzettel in dem Wahlumschlag so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Näherer Hinweis sind dem Merkblatt zu der Briefwahl zu entnehmen.

Schönhausen (Elbe), den 16.04.2019



Friedebold  
Verbandsgemeindewahlleiterin



**Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land**  
- Die Verbandsgemeindewahlleiterin -

### Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

- Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 während der Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe) für jeden Wahlberechtigten zur Überprüfung der zu seiner Person eingetragenen Daten eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Öffnungszeiten: Montag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

- Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019, **spätestens am 10.05.2019 bis 12:00 Uhr**, bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Einwohnermeldeamt, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

#### 6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- der in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in



- das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land gelangt ist.
- 6.3. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 24.05.2019, 18:00 Uhr**, bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig. Wahlscheine können bis zum 22.05.2019, 23:00 Uhr auch online über die Internetseite der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land – [www.elbe-havel-land.de](http://www.elbe-havel-land.de) – beantragt werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 6.4. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.
8. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich** zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schönhausen (Elbe), den 16.04.2019

S. Friedebold

Friedebold  
Verbandsgemeindewahlleiterin



Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt

12.04.2019

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

**Gemarkung(en)** Bittkau

**Flur(en)** 1 - 6

in der Stadt Tangerhütte  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.*

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.05.2019 bis 07.06.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

gez. Dieter Samol

E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt

12.04.2019

## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

**Gemarkung(en)** Bittkau

**Flur(en)** 1 - 6

in der Stadt Tangerhütte  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.*

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 07.05.2019 bis 07.06.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr  
Zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

gez. Dieter Samol

E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt

12.04.2019

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

**Gemarkung(en)** Schellendorf

**Flur(en)** 1 - 3

in der Stadt Tangerhütte  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.*

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.05.2019 bis 07.06.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag	<b>Auskunft und Beratung</b> Telefon: 0391 567-8585 Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol	E-Mail: <a href="mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de">service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de</a> Internet: <a href="http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de">www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de</a>

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 12.04.2019

## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

**Gemarkung(en)** Schelldorf

**Flur(en)** 1 - 3

in der Stadt Tangerhütte  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.*

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 07.05.2019 bis 07.06.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr  
Zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag	<b>Auskunft und Beratung</b> Telefon: 0391 567-8585 Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol	E-Mail: <a href="mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de">service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de</a> Internet: <a href="http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de">www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de</a>

## Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31